

## **Empfehlung zu Anästhesieleistungen in monitored anaesthesia care bzw Stand by**

Unter „Stand-by-Funktion“ (anaesthesia monitored care) versteht man die Überwachung der vitalen Funktionen sowie im Falle von Störungen ihre Aufrechterhaltung und Wiederherstellung während eines diagnostischen oder therapeutischen Eingriffes durch einen Anästhesisten / eine Anästhesistin, ohne dass diese(r) zugleich ein Betäubungsverfahren durchführt.

Grundsätzlich hat derjenige Arzt / diejenige Ärztin, der/die den diagnostischen oder therapeutischen Eingriff (z.B. in operationsfeldnaher Lokalanästhesie) ausführt, die ärztliche und rechtliche Verantwortung für die Überwachung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der vitalen Funktionen zu übernehmen.

In Ausnahmefällen kann es jedoch erforderlich sein, einen Anästhesisten / eine Anästhesistin zur Überwachung der Vitalfunktionen hinzuzuziehen, insbesondere

- bei Patienten mit erhöhtem individuellem Risiko (z. B. hohes Alter, die Vitalfunktionen beeinträchtigende Organerkrankungen),
- bei Eingriffen, die ihrer Natur nach mit einem erhöhten Risiko für die Vitalfunktionen verbunden sind (z. B. Röntgen-Kontrastuntersuchungen bei allergischer Disposition),
- wenn der/die den Eingriff durchführende Arzt/Ärztin wegen der Kompliziertheit des Eingriffes nicht gleichzeitig die Sorge für die Vitalfunktionen übernehmen kann, oder wenn
- der/die den Eingriff durchführende Arzt/Ärztin wegen mangelnder notfallmedizinischer Erfahrungen die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen nicht übernehmen kann.

Die Übernahme einer Stand-by-Funktion durch den Anästhesisten setzt eine (allgemeine oder spezielle) Absprache beider Ärzte/Ärztinnen über ihre Zusammenarbeit voraus. Der Anästhesist / die Anästhesistin kann

die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen nur übernehmen, wenn er /sie rechtzeitig vor dem Eingriff Gelegenheit erhält,

- sich über die Einzelheiten des geplanten Eingriffs zu unterrichten,
- sich über den Zustand des Patienten zu informieren,
- für die Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen bedeutsame diagnostische oder therapeutische Maßnahmen zu veranlassen und eine angemessene Prämedikation zu verordnen, und
- mit dem Patienten ein Aufklärungsgespräch (z.B. über eine verbale bzw. medikamentöse Sedierung) zu führen.

Für die Durchführung des diagnostischen oder therapeutischen Eingriffes gelten bei Übernahme einer Stand-by-Funktion durch AnästhesistInnen dieselben präoperativen Nüchternheitsregeln und -grenzen wie für Allgemein- und Regionalanästhesieverfahren.

Die regelmäßige Durchführung von Eingriffen unter Übernahme einer Stand-by-Funktion eines/einer Anästhesisten / Anästhesistin muss im Stellenplan der Anästhesieabteilung angemessen berücksichtigt werden.